

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

a) **Winkelsaal** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen

Montag - Donnerstag 1.500,00 €
Freitag - Sonntag 1.680,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)

Montag - Donnerstag 660,00 €
Freitag - Sonntag 770,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen

Montag - Donnerstag 370,00 €
Freitag - Sonntag 420,00 €

b) **Burghof** für die Durchführung von Veranstaltungen (Grundmiete pro 24 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen 840,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern) 385,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen 270,00 €

c) **Winkelsaal inkl. Burghof** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen

Montag - Donnerstag 1.990,00 €
Freitag - Sonntag 2.190,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)

Montag - Donnerstag 870,00 €
Freitag - Sonntag 990,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen

Montag - Donnerstag 510,00 €
Freitag - Sonntag 570,00 €

d) **Winkelsaal „kleiner Schenkel“** (Grundmiete pro 24 Stunden) für Seminare, Vorträge und Symposien

Montag - Donnerstag 300,00 €
Freitag - Sonntag 350,00 €

- (2) Die o.g. Entgelte beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **24 Stunden**. Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Für die Eingruppierung in einen Tarif ist der Beginn der Veranstaltung maßgeblich. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Energie und Wasser mit ein. Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 4 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

- (3) Folgende Räumlichkeiten und die Außenanlage auf der **Hauptburg** können auf Antrag für die Durchführung von kulturellen, wissenschaftlichen oder rein privaten Veranstaltungen angemietet werden. Es gelten folgende Miettarife:

a) **Für Seminare und/oder kulturelle Veranstaltungen** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Rittersaal (Theater- und Konzertsaal) 400,00 €
Flügel (gestimmt), nur im Rittersaal (Theater- und Konzertsaal) 350,00 €

Großer Saal 400,00 €

Die Vermietung des Rittersaals (Theater- und Konzertsaal) sowie des Großen Saals erfolgt inkl. Nutzung von Foyer, Garderobe und Thekenanlage.

Trauzimmer 320,00 €

b) **Gewölbekeller im Nordtrakt** (Grundmiete pro 24 Stunden)

kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen

Montag - Donnerstag 180,00 €
Freitag - Sonntag 265,00 €

private Feiern sowie gemeinnützige und öffentliche Veranstalter/innen

Montag - Donnerstag 155,00 €
Freitag - Sonntag 210,00 €

- c) **Außengelände** der Hauptburg (Grundmiete pro 24 Stunden) komplett zur Durchführung von Veranstaltungen, Dreharbeiten oder kommerziellen Festen 300,00 €
- d) Die o.g. Entgelte zu a) - c) beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **24 Stunden**. Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 4 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.
- e) Weitere Räume der Vor- bzw. Hauptburg und Außenflächen können nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Die Entgelte für die zusätzlichen Räume werden individuell festgelegt.

Der § 7 erhält folgende Fassung:

Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Der Mieter ist berechtigt, vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Rücktritt vom Mietvertrag muss schriftlich (per E-Mail oder Brief) mitgeteilt werden und ist bis sechs Monate vor Mietbeginn kostenfrei möglich.

Danach werden folgende Entgelte fällig:

- Bei einem Rücktritt bis vier Monate vor Mietbeginn werden 10 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt bis zwei Monate vor Mietbeginn werden 25 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt bis einen Monat vor Mietbeginn werden 50 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt bis 17 Tage vor Mietbeginn werden 75 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt zwischen 0 und 16 Tagen vor Mietbeginn werden 100 % der Grundmiete berechnet.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Leiter von Düren Kultur von diesen Entgelten abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erhebung im konkreten Einzelfall eine unbillige Härte für die Mieterin/den Mieter darstellen würde.
- (4) Eine Umbuchung eines Termins ist bis zu zweimal möglich, ohne dass Entgelte für die Nichtin-

anspruchnahme des ursprünglich gebuchten Termins entstehen. Bei einem Rücktritt vom Mietvertrag nach Umbuchung eines Termins wird für das gegebenenfalls zu berechnende Entgelt für den Rücktritt der Zeitpunkt herangezogen, der näher am jeweils gebuchten Termin liegt (Tag der Umbuchung zum ursprünglichen Termin oder Tag des Rücktritts zum neuen Termin).

- (5) Die Stadt Düren ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund vom Mietvertrag zurückzutreten. Übt die Stadt Düren ihr Rücktrittsrecht aus, wird kein Entgelt fällig.

§ 2

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 21.12.2021

gez. Ullrich

(Ullrich)
Bürgermeister

(7)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. 3. Änderung zur Satzung "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren" vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren“ vom 18.12.2015 in Kraft getreten am 24.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2020 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Ausleihe

- (1) Bücher, Spiele, Tonträger, CD-ROMs, DVDs, Konsolenspiele und andere Medien können, soweit keine Vormerkung vorliegt und es sich nicht um den Präsenzbestand handelt, gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden.
- (2) Für die Ausleihe von Konsolenspielen, E-Book-Reader und Tonieboxen wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann begrenzt werden.
- (4) Bei der Onleihe (digitales Ausleihportal für elektronische Medien) können bis zu sechs Medien, mit einem Tagesausweis bis zu fünf Medien gleichzeitig entliehen werden.
- (5) Beim Streamingdienst filmfreund können mit einem gültigen Leserausweis Filme gestreamt und/oder für 30 Tage heruntergeladen und ausgeliehen werden.

Beim Streamingdienst Freegal Musik können Rock- und Popmusik sowie Hörspiele täglich bis

zu drei Stunden gestreamt werden. Drei Titel können pro Woche heruntergeladen und dauerhaft gespeichert werden.

Diese Angebote sind über den OPAC, die Internetseite des jeweiligen Dienstes sowie die Internetseite der Stadtbücherei zu erreichen oder können per App genutzt werden.

Das Angebot Tigerbooks gibt es ausschließlich als App. Es ist eine interaktive Kinderbuch-App mit Büchern, E-Books und Hörbüchern für Kinder zwischen zwei und zwölf Jahren. Sechs Titel können für drei Tage heruntergeladen und ausgeliehen werden,

- (6) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (7) Zurzeit entliehene Medien können vorgemerkt werden. Für die Vormerkung wird eine Gebühr erhoben.
- (8) Benutzer/innen, die körperlich nicht in der Lage sind, die Stadtbücherei persönlich aufzusuchen, können auf Anfrage vom mobilen Bücherdienst Gebrauch machen und sich nach Wunsch ein Buchpaket zusammenstellen lassen. Auf die Nutzung dieses Services besteht kein Anspruch.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen vier Wochen.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 beträgt die Leihfrist:
 - bei DVDs, Konsolenspielen, Zeitschriften und Tonieboxen 2 Wochen
 - für Bücherkisten an Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen sowie den mobilen Bücherdienst 8 Wochen
 - bei der Onleihe Düren:
 - für E-Book-Reader, E-Books und E-Audios 2 Wochen
 - für E-Paper 1 bis 24 Stunden
 - für E-Videos 1 Woche
 - Die Leihfristen können durch den Onleihe-Verband bei Bedarf abweichend geregelt werden.
 - bei filmfreund:
 - Filme können gestreamt und/oder für 30 Tage heruntergeladen und ausgeliehen werden
 - bei Freegal:
 - Musik streamen 3 Stunden pro Tag
 - Titel herunterladen 3 pro Woche

- bei Tigerbook (App):
 - für Bücher, E-Books und Hörbücher 6 Titel für 3 TageDie Leihfristen bei dieser App können durch den Verbund „Dream and Stream“ bei Bedarf abweichend geregelt werden.
- (3) Bei Medien, die nicht von anderen Benutzern/Benutzerinnen vorgemerkt sind, kann die Leihfrist online oder auf schriftlichen oder mündlichen Antrag bis zu dreimal verlängert werden. Ausgenommen sind Zeitschriften des laufenden Jahres.
- (4) Gebührenpflichtige Medien können online nicht verlängert werden. Für diese Medien ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag erforderlich.
- (5) Sonderverlängerungen sind auf schriftlichen oder mündlichen Antrag möglich.
- (6) Sollten die ausgeliehenen Medien am letzten Tag der Leihfrist außerhalb der Öffnungszeit über die Außenrückgabe zurückgegeben werden und diese eine Funktionsstörung aufweisen, so dass eine rechtzeitige Rückgabe unmöglich wird, ist die Störung am nächsten Öffnungstag der Stadtbücherei zu melden. Anderenfalls fallen Überschreitungsgebühren gemäß dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Nutzungsformen

- (1) Innerhalb der Stadtbücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsplätze einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt werden.
- (2) Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in der Bücherei oder – mit Ausnahme des Präsenzbestandes – durch Ausleihe außer Haus genutzt werden.
- (3) Die Stadtbücherei stellt entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag öffentliche Internetarbeitsplätze und einen W-LAN-Zugang zur Verfügung.

Die Nutzung des W-LAN-Zugangs und der Internetarbeitsplätze ist ohne weitere Gebühren möglich. Ausdrucke an den Internetarbeitsplätzen sind gebührenpflichtig. Minderjährige müssen vor Nutzung der Internetarbeitsplätze eine schriftliche Genehmigung eines/einer gesetzlichen Vertreter/in vorlegen. Kinder unter zwölf Jahren ist die Nutzung der Internetarbeitsplätze ausschließlich im Beisein einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters gestattet.

Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bücherei kann die Nutzungsdauer beschränken und behält sich das Recht vor, den W-LAN-Zugang temporär oder dauerhaft wieder abzuschalten.

Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, jugendgefährdenden und/oder pornografischen Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Hard- und Softwarekonfigurationen vorgenommen werden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bücherei zu ersetzen.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen und die Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei auf etwaige Mängel oder Schäden hinzuweisen. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die empfangenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie so vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Kennzeichnungen aller Art gelten als Beschädigung. Audiovisuelle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- (2) Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen.

Bei Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien ist Schadenersatz in Geld zu leisten.

Zum Schadenersatz zählen nicht nur der ursprüngliche Preis der Medien oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.

Nach Begleichung des Schadenersatzes geht das bezahlte Medium in das Eigentum der Benutzerin/des Benutzers über und kann mitgenommen werden. Sollte das Medium nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeholt werden, wird es von der Stadtbücherei entsorgt.

- (3) Der/Die Benutzer/in darf Medien der Stadtbücherei nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Der/Die Benutzer/in oder der/die gesetzliche Vertreter/in haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er/Sie hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.

- (4) Benutzer/innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Falls Medien vor Beginn der Krankheit entliehen wurden, müssen diese vor ihrer Rückgabe auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin desinfiziert werden. Der Stadtbücherei ist davon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (5) Die Schließfächer in der Stadtbücherei sind vor dem Ende der Öffnungszeiten zu leeren und die Schlüssel wieder auf das Schloss zu stecken.

Fotokopie	0,20 €
PC-Ausdruck	0,10 €
Bibliotheksgerechte Herstellung eines Mediums (pauschal)	3,50 €
Beschädigung von Verbuchungsetiketten	1,00 €
Ersatz eines Signaturschildes/Interessenskreisauflabers	1,00 €
Spielteile Ersatz, je Teil	0,50 €
CD-Hülle Ersatz	1,00 €
CD-Papiereinlage Ersatz	2,00 €
DVD-Sicherungshülle (1er und 2er)	2,00 €
Ersatzausweis	5,00 €
3D-Drucker: Kurzeinführung (inkl. Berechtigungspass)	5,00 €

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei Düren - mit Ausnahme der in § 11 Absätze 2 und 3 aufgeführten Leistungen, für die zusätzliche Gebühren anfallen - werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Jahresausweis Erwachsene	20,00 €
Jahresausweis Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	kostenfrei
Jahresausweis Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und Freiwilligen Wehrdienst zwischen 18 und 30 Jahren sowie Schwerbehinderte (Grad der Behinderung mindestens 80%)	12,50 €
Halbjahresausweis	12,50 €
Tagesausweis (berechtigt zum Ausleihen aller gebührenfreien Medien am selben Tag)	3,00 €

- (2) Ausleihgebühren
- | | |
|---|--------|
| Ausleihe je E-Book-Reader, Toniebox | 1,50 € |
| Fristverlängerung (online nicht möglich) je E-Book-Reader, Toniebox | 1,50 € |
| Ausleihe je Konsolenspiel | 0,50 € |
| Fristverlängerung (online nicht möglich) je Konsolenspiel | 0,50 € |
| Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr je Bestellung | 2,50 € |
| Verlängerungsantrag im Auswärtigen Leihverkehr je Antrag | 1,25 € |
| Bearbeitungsgebühr für Vormerkungen je Medium | 1,00 € |

- (3) Weitere Gebühren
- | | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| Lesungen, Vorträge etc. | Gebührenfestsetzung je Veranstaltung |
| Führungen | Gebührenfestsetzung je Veranstaltung |

- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist wird zu den Bearbeitungsgebühren je Schreiben zusätzlich eine Überschreitungsgebühr je Medium und angefangener Überschreitungswoche erhoben. Diese ist auch zu entrichten, wenn eine schriftliche Mitteilung nicht erfolgte.

DVD, Konsolenspiel, E-Book-Reader, Toniebox (je Medium und angefangene Überschreitungswoche)	2,50 €
--	--------

Weitere Medien aus der Erwachsenenbücherei (je Medium und angefangene Überschreitungswoche)	1,50 €
---	--------

Weitere Medien aus der Kinder- und Jugendbücherei (je Medium und angefangene Überschreitungswoche)	0,50 €
--	--------

Bearbeitungsgebühr je Schreiben (zzgl. Porto)	2,00 €
---	--------

Werden die ausgeliehenen Medien trotz schriftlicher Mitteilung nicht zurückgegeben, werden diese als verlustig erklärt und Medienersatz wird geltend gemacht.

- (5) Die Benutzer/innen werden gesperrt, sobald auf ihrem Benutzerkonto Gebühren in Höhe von über 25,00 Euro entstanden sind. Ausleihen sowie Vormerkungen und Verlängerungen können (auch online) in diesem Fall nicht mehr getätigt werden.

§ 2

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 21.12.2021

gez. Frank P. Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(8)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.St 269, 270-F

Düren, 06.01.2022

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 13.12.2021 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Malsbenden

Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.